

S A T Z U N G

der Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim über die Einrichtung und den Betrieb einer Jugendmusikschule und die Erhebung von Unterrichtsentgelten

vom 16.03.1990

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 und 16 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1

Träger und Sitz der Schule

- (1) Träger der Jugendmusikschule ist die Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim.
- (2) Die Jugendmusikschule ist eine öffentliche Einrichtung und hat ihren Sitz in Oppenheim.

§ 2

Aufgaben

Die Jugendmusikschule hat die Aufgabe,

1. die musikalischen Fähigkeiten von Kindern und Jugendlichen zu erschließen und zu fördern und den Musikunterricht der allgemeinbildenden Schulen vorwiegend durch die Hinführung zur instrumentalen und vokalen Musikausübung zu ergänzen,
2. den Nachwuchs für das Laienmusizieren heranzubilden,
3. erwachsenen Musikliebhabern neben dem Instrumentalunterricht Gelegenheit zum gemeinschaftlichen Musizieren zu bieten,
4. die Begabtenauslese und Begabtenförderung zu betreiben,
5. neben der Einzelunterweisung im Instrumentalspiel und im Gesang die Erziehung zum Ensemblesmusizieren zu fördern, wie z.B. Chor, Orchester und Kammermusik. Hierbei sind die örtlichen Musikvereine bzw. andere Kulturträger der Gemeinde einzubinden.

§ 3

Lehrveranstaltungen, Schulordnung

- (1) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Jugendmusikschule richtet sich nach den Bestimmungen der Schulordnung.
- (2) Die Schulordnung wird von der Verbandsgemeindeverwaltung Nierstein-Oppenheim mit Zustimmung des Verbandsgemeinderates erlassen.

§ 4

Unterrichtsentgelte

(1) Für die Teilnahme am Unterricht werden Unterrichtsentgelte erhoben.

(2) Die Unterrichtsentgelte werden jährlich in der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim festgesetzt.

(3) Entgeltschuldner ist der Unterrichtsteilnehmer, bei Minderjährigen dessen Erziehungsberechtigte.

(4) 1. Die Entgelte werden ermäßigt, wenn

1.1 ein Schüler mehrere Fächer im Instrumentalunterricht belegt um 50 v.H. für das 2. Fach und alle weiteren Fächer;

1.2 mehrere Geschwister die sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden, im Instrumentalunterricht unterrichtet werden. Das Entgelt wird in diesen Fällen für den ersten Schüler voll erhoben, für den zweiten um 25 v.H. und für jeden weiteren um 50 v.H. ermäßigt.

2. Erstes Entgelt auf das keine Ermäßigung eingeräumt wird, ist immer das höchste Entgelt.

(5) Für Schüler, die Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz haben, wird auf Antrag von der Entgelterhebung abgesehen.

(6) Die Unterrichtsentgelte sind für die Dauer des Schulverhältnisses - auch während der Schulferien - zu entrichten. Sie sind in vierteljährlichen Raten zu zahlen, und zwar jeweils im voraus für die Quartale zum 05.01., 05.04., 05.07. und 05.10. Im Krankheitsfall oder bei Unterrichtsversäumnis aus anderen Gründen besteht kein Anspruch auf Befreiung von der Zahlungspflicht.

(7) Wird ein Schüler gemäß Schulordnung von der Musikschule ausgeschlossen, ist das Entgelt bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses zu zahlen. Die anteiligen Entgelte für über zwei Wochenstunden je Quartal hinausgehende Unterrichtsausfälle, die von der Schule zu vertreten sind, werden für das folgende Quartal gutgeschrieben bzw., wenn der Schüler ausscheidet, erstattet.

§ 5

Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.1990 in Kraft.

(2) Abweichend von § 4 (2) werden die Unterrichtsentgelte für das Hj. 1990 wie folgt festgesetzt:

Die Unterrichtsentgelte betragen vierteljährlich

I. Grundstufenunterricht

1.1 in der Musikalischen Früherziehung
(Gruppenunterricht)
für 1 Wochenstunde (60 Minuten)

60,00 DM

1.2 in der Musikalischen Grundausbildung
(Gruppenunterricht 3-8 Kinder)
für 1 Wochenstunde (45 Minuten) 105,00 DM

1.3 in der Musikalischen Grundausbildung
(Intensivkurs 3-8 Kinder)
für 1 Wochenstunde 45 Minuten) 105,00 DM

2. Instrumentalunterricht

2.1 Unterricht in Gruppen von 2 Schülern
für 1 Wochenstunde (45 Minuten) 150,00 DM

2.2 Unterricht in Gruppen von 3-8 Schülern
für 1 Wochenstunde (45 Minuten) 105,00 DM

2.3 Einzelunterricht
für 1 Wochenstunde (30 Minuten) 180,00 DM

2.4 Einzelunterricht
für 1 Wochenstunde (45 Minuten) 240,00 DM

3. Ensemble- und Ergänzungsfächer

3.1 Das Entgelt beträgt grundsätzlich
für 1 Wochenstunde 30,00 DM

3.2 Für die Teilnahme an den nach Ziff. 11 der Schulordnung zu belegenden
gänzungsfächern wird ein Entgelt nicht erhoben.

4. Ballett
für 1 Wochenstunde (60 Minuten) 90,00 DM

Oppenheim, den 16.03.1990
Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim

gez. Petry
Bürgermeister